

**Abwägungsvorschlag zu den Anregungen und Bedenken der angehörten Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmalen (Findlinge) im Landkreis Teltow-Fläming vom 27.04.2015**

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
3.1.1	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Abt. 4 Naturschutz		Keine Stellungnahme	
3.2.1	Landkreis Teltow-Fläming, Landwirtschaftsamt		Keine Einwendungen	
3.2.2	Landkreis Teltow-Fläming, Umweltamt, SG Wasser, Boden, Abfall		Keine Einwendungen	
3.2.3	Landkreis Teltow-Fläming, Kreisentwicklungsamt		Keine Einwendungen	
3.2.4	Landkreis Teltow-Fläming, Straßenverkehrsamt		Keine Stellungnahme	
3.2.5	Landkreis Teltow-Fläming, SG Ordnung und Sicherheit, untere Jagd- und Fischereibehörde		Keine Einwendungen	
3.2.6	Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Bildung und Kultur, SG Denkmalschutz		Keine Stellungnahme	
3.2.7	Landkreis Teltow-Fläming, Bauamt		Keine Stellungnahme	
3.3.	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung		Keine Stellungnahme	
3.4.1	Landesbetrieb Forst Brandenburg Betriebszentrale		- Wie ist die Zuständigkeit für die Verkehrssicherungspflicht geregelt?	- Wer für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht zuständig ist, ergibt sich aus der Neuregelung in § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes. Diese obliegt hiernach dem Eigentümer.

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Warum ist so starker Rückgang der Naturdenkmale?</p>	<p>Die §§ 5 u. 6 der Verordnung wurden diesbezüglich im Unterschutzstellungsverfahren an die Änderungen im Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz angepasst.</p> <p>- Es fand eine kritische Neubewertung der Schutzwürdigkeit, Bedürftigkeit und Erforderlichkeit der bereits festgesetzten Naturdenkmale, als auch eine Bewertung der im Zeitraum von 2004 bis 2010 neu erfassten potentiellen Naturdenkmale statt.</p> <p>- Mit der Ausweisung von Naturdenkmalen sollen Objekte von einmaligem und unwiederbringlichem Wert hervorgehoben werden. Beispielhaft hierfür sind die mehrere hundert Jahre alten Eichen von Stülpe und Blankenfelde, die Quelle am Golmberg bei Ließen, die Wanderdüne bei Forst-Zinna oder die Maulbeerallee in Blankensee.</p> <p>-Entsprechend dem § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetz können zu Naturdenkmalen</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, oder landeskundlichen Gründen oder</li> <li>2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</li> </ol> <p>rechtsverbindlich festgesetzt werden.</p> <p>Bei den zu schützenden Objekten handelt es sich um Einzelschöpfungen der Natur, die Eigenschaften besitzen, die sie wegen ihrer Besonderheit von anderen Gebilden der jeweiligen Gattung wesentlich abheben.</p> <p>Dieses Kriterium wurde in einigen Fällen nicht erfüllt, so dass die betroffenen Objekte nicht unter Schutz gestellt wurden.</p>
3.4.2	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Baruth		Keine Einwendungen	
3.4.3	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Jüterbog		Keine Stellungnahme	
3.4.4	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Wünsdorf		Keine Einwendungen	
4.1.a	Stadt Ludwigsfelde		Keine Einwendungen	
4.1.b	Stadt Luckenwalde		- Ausführlichere Begründungen des Schutzzwecks!	- Diese sind im Rahmen der Verordnung nicht vorgesehen; hier wird der Unterschutzzstellungsgrund

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Pauschaler 5 m Schutzbereich in § 1 der Verordnung ist nicht von § 19 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gedeckt. Probleme bei einzelnen Naturdenkmalen.</p>	<p>nur kurz genannt. Diese ergeben sich aus § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die untere Naturschutzbehörde hat für die unter Schutz gestellten Naturdenkmale die Gründe einzeln erfasst und dokumentiert. Die Aufnahme dieser Begründungen in die Verordnung wäre zu umfassend.</p> <p>- Grundsätzlich ist es zum Schutz des Naturdenkmals möglich die notwendige Umgebung in den Schutzbereich einzubeziehen. Aufgrund der Einwendungen wurde der Schutzbereich im Verfahren von 5 m auf 2 m reduziert. Eine Einbeziehung der Umgebung in den Schutz ist nach der Rechtsprechung zulässig, wenn unter Abwägung der berechtigten anderen Interessen dieser Schutzbereich erforderlich ist um das Naturdenkmal zu sichern und zu erhalten. Eine geschützte Umgebung ist hier erforderlich, um schädliche Einwirkungen auf die Naturdenkmale zu verhindern.</p>
4.1.c	Stadt Jüterbog		<p>- Die Flurstücksbezeichnungen in den Karten erschweren deutlich die Lesbarkeit.</p>	<p>- Dies ist für eine eindeutige Darstellung und Beschreibung des Standorts der Schutzobjekte im</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- In § 5 Abs. 3 der Verordnung wird nicht deutlich in welchen Bereichen die beschriebene Nutzung zulässig ist.</p> <p>- § 6 der Verordnung regelt nicht eindeutig wer für die Verkehrssicherungspflicht u. Pflege der Naturdenkmale zuständig ist.</p> <p>- Unklar ist die Haftungs- und Kostenfrage für Schäden durch das Naturdenkmal und Maßnahmen der</p>	<p>Sinne von § 9 Abs. 7 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes erforderlich.</p> <p>- Alle Regelungen der Verordnung beziehen sich auf sämtliche unter Schutz gestellte Flächen und Objekte, so auch § 5 Abs. 3 der Verordnung. Die zulässigen Handlungen betreffen demnach auch den 2 m Schutzbereich.</p> <p>- Wer für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht zuständig ist, ergibt sich aus der Neuregelung in § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes. Diese obliegt hiernach dem Eigentümer.</p> <p>Die §§ 5 u. 6 der Verordnung wurden diesbezüglich im Unterschutzstellungsverfahren an die Änderungen im Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz angepasst.</p> <p>- Grundsätzlich obliegt es jedem Eigentümer, die auf seinem Grundstück vorhandenen</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>Schadensbeseitigung und Pflege.</p> <p>- Was passiert nach der Anzeige</p>	<p>Naturdenkmale, hier Findlinge, auf Schäden in regelmäßigen Abständen zu untersuchen und im Falle einer bestehenden Gefahr darauf zu reagieren. Diese Pflicht besteht auch ohne die Unterschutzstellung.</p> <p>Die Haftung für einen Schaden der wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstanden ist, liegt demnach beim jeweiligen Eigentümer. Diese geht nur dann ausnahmsweise auf die Behörde über, wenn diese aufgrund der in § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vorgeschriebenen Anzeige des Eigentümers die Durchführung erforderlicher Verkehrssicherungsmaßnahmen untersagt. Pflege-, Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die dem Erhalt des Denkmals dienen und das übliche Maß zur Herstellung der Verkehrssicherheit eines Naturdenkmals (damit auch die Sozialbindung des Eigentums) übersteigen, sind durch die Behörde zu finanzieren und realisieren.</p> <p>- Gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			nach § 5 Abs. 2 der Verordnung?	sind aufgrund einer Gefahr im Verzug von ihrem Standort entfernte Findlinge oder die entfernten Teile des Findlings mind. 10 Tage zur Kontrolle bereitzuhalten, um eine nachträgliche Prüfung seitens der Behörde zu ermöglichen. Die geforderten 10 Tage sind ein angemessener Zeitraum, um den Findling oder Teile von dem Findling seitens der Behörde einer Sichtkontrolle unterziehen zu können. Diese Kontrolle soll Beschädigungen unter dem Vorwand des Vorliegens einer akuten Gefahr entgegenwirken.
4.2.a	Gemeinde Niedergörsdorf	F593 F890	- Ist nicht mehr vorhanden. - Ist nicht mehr vorhanden.	- Wurde überprüft und bestätigt. Diese werden daher aus der Liste gestrichen und nicht geschützt.
4.2.b	Gemeinde Nuthe-Urstromtal		Keine Einwendungen	
4.2.c	Gemeinde Rangsdorf		Keine Einwendungen	
4.2.d	Gemeinde Zossen		Keine Stellungnahme	
4.2.e	Gemeinde Blankenfelde-Mahlow		- Uneingeschränkte Erhaltungs- und Duldungspflicht (§ 7 der Verordnung) wird abgelehnt, sofern nicht ein Erstattungsanspruch für alle finanziellen Aufwendungen, die über den regulären Pflegeaufwand hinausgehen, besteht.	- Im Rahmen der Anpassung der Verordnung an das geltende des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes wurde § 7 der Verordnung zu § 6 der Verordnung. Grundsätzlich obliegt es jedem Eigentümer, die auf seinem Grundstück vorhandenen Findlinge, auf

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
		F0578	- Info warum diverse Naturdenkmale	<p>Schäden in regelmäßigen Abständen zu untersuchen und im Falle einer bestehenden Gefahr darauf zu reagieren. Diese Pflicht resultiert aus § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und bestünde auch ohne die Unterschutzstellung. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt demnach dem jeweiligen Eigentümer. Diese geht nur dann ausnahmsweise auf die Behörde über, wenn diese aufgrund der in § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vorgeschriebenen Anzeige des Eigentümers die Durchführung erforderlicher Verkehrssicherungsmaßnahmen untersagt. Pflege-, Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die dem Erhalt des Denkmals dienen und das übliche Maß zur Herstellung der Verkehrssicherheit eines Naturdenkmals (damit auch die Sozialbindung des Eigentums) übersteigen, sind durch die Behörde zu finanzieren und realisieren.</p> <p>- Es fand eine kritische</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>nicht mehr geschützt sein sollen (1 Findling)?</p>	<p>Neubewertung der Schutzwürdigkeit, Bedürftigkeit und Erforderlichkeit der bereits festgesetzten Naturdenkmale, als auch eine Bewertung der im Zeitraum von 2004 bis 2010 neu erfassten potentiellen Naturdenkmale statt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Ausweisung von Naturdenkmalen sollen Objekte von einmaligem und unwiederbringlichem Wert hervorgehoben werden. Beispielhaft hierfür sind die mehrere hundert Jahre alten Eichen von Stülpe und Blankenfelde, die Quelle am Golmberg bei Ließen, die Wanderdüne bei Forst-Zinna oder die Maulbeerallee in Blankensee.</li> <li>- Entsprechend dem § 28 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes können zu Naturdenkmalen Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, oder landeskundlichen Gründen oder</li> <li>2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</li> </ol> </li> </ul>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>rechtsverbindlich festgesetzt werden.</p> <p>Bei den zu schützenden Objekten handelt es sich um Einzelschöpfungen der Natur, die Eigenschaften besitzen, die sie wegen ihrer Besonderheit von anderen Gebilden der jeweiligen Gattung wesentlich abheben. Dieses Kriterium wurde in einigen Fällen nicht erfüllt, so dass die betroffenen Objekte nicht unter Schutz gestellt wurden.</p> <p>- Der Findling F0578 ist nach einer Überprüfung ein Gedenkstein ohne örtlichen Bezug und erfüllt somit nicht die fachlichen Voraussetzungen um als Naturdenkmal geschützt zu werden. Findlinge können ab einer Größe von 1m<sup>3</sup> als Naturdenkmal ausgewiesen werden, wenn der Standort auch Fundort ist und der Findling nicht ausgegraben wurde. Dies trifft auf den genannten Findling nicht zu, so dass dieser auch nicht in das aktuelle Unterschutzstellungsverfahren einbezogen wurde.</p>
4.2.f	Amt Dahme / Mark		Keine Stellungnahme	
4.2.g	Gemeinde Niederer Fläming		Keine Stellungnahme	
4.2.h	Gemeinde Baruth / Mark		Keine Stellungnahme	

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
4.2.i	Gemeinde Am Mellensee		Keine Stellungnahme	
4.2.j	Gemeinde Großbeeren		Keine Stellungnahme	
4.2.k	Gemeinde Trebbin		Keine Stellungnahme	
4.3.1	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Gemeinsame Landesplanung Berlin- Brandenburg		Keine Einwendungen	
4.4.1	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, RS 7 Naturschutz		Keine Stellungnahme	
4.4.2	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, Ö2 Natura 2000, Arten- und Biotopschutz		Keine Stellungnahme	
4.4.3	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, RS 4 Flächenbezogener Immissionsschutz, Umweltrecht		Keine Stellungnahme	
4.4.4	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg		<p>- Hinweis auf bestehende bergrechtliche Objekte, zugelassene Betriebspläne, bestehende Nutzungen</p> <p>- Forderung der Beteiligung von Rechtsinhabern bestehender Tagebaue.</p>	<p>- Aktuell geltendes Bergrecht wird berücksichtigt, denn nach § 5 Abs. 3 der Verordnung bleiben rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse zulässig.</p> <p>- Eine solche Beteiligung fand nicht statt, denn sie ist gesetzlich nicht gefordert. Durch die nach § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes festgeschriebene Bekanntmachung und Auslegung erhält jeder Betroffene die Möglichkeit Anregungen und Bedenken gegen</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			- Hinweis auf Trassen, die das Kreisgebiet beanspruchen.	die geplante Unterschutzstellung vorzutragen.  - Die Verordnung sieht einen Genehmigungsvorbehalt für Freileitungen, Ver- und Entsorgungsleitungen in § 4 der Verordnung vor.
4.4.5	Landesamt für Bauen und Verkehr		Keine Stellungnahme	
4.4.7	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg, RS 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd		Keine Einwendungen	
4.4.8	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum		Keine Einwendungen	
4.5	Wehrbereichsverwaltung Ost		Keine Einwendungen	
4.6.01	Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming		Keine Stellungnahme	
4.6.02	Wasser- und Abwasserzweckverband Hohenseefeld		Keine Stellungnahme	
4.6.03	Wasser- und Bodenverband "Dahme-Notte"		Keine Stellungnahme	
4.6.04	Wasser- und Bodenverband "Nuthe-Nieplitz"		- Flächenabgrenzungen in der Verordnung lassen ein genaues Lokalisieren der Naturdenkmale nicht zu. Aufgrund fehlender Kennzeichnung vor Ort ist die Verordnung nur bedingt umsetzbar.	- Der Standort und die Lage der Naturdenkmale sind in der Verordnung eindeutig beschrieben und dargestellt. Der 2 m Schutzbereich ist nicht Bestandteil der Darstellung in der Karte. Dies wurde durch die Neuregelung in § 1 Abs. 4 der Verordnung eindeutig geregelt. Nach erfolgter

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Forderung der Aufnahme folgender Regelung in § 5 Abs. 1 der Verordnung .....                      “Unterhaltungsmaßnahmen der Wasser- und Bodenverbände an unterhaltungspflichtigen Gewässern der II. Ordnung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie die in den Verbandgebieten liegenden Gewässer I. Ordnung gem. § 79 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der jeweils gültigen Fassung.“</p>	<p>Unterschutzstellung soll zudem eine Beschilderung der Naturdenkmale vor Ort erfolgen. Eine katastermäßige Einmessung der Schutzobjekte ist nicht erforderlich und durch die öffentliche Verwaltung nicht möglich. Sollte im Einzelfall eine konkrete Abgrenzung des Schutzbereiches aufgrund unkonkreter Bezeichnung und Beschreibung in der Verordnung nicht möglich sein, ginge dies zu Lasten der Behörde. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.</p> <p>- Da Gewässer durch diese Verordnung nicht geschützt werden, ist die Aufnahme einer solchen Regelung in die Verordnung nicht erforderlich. Sollte ein Gewässer durch die geschützte Umgebung fließen, ist in Anbetracht der Schutzwürdigkeit der mit dieser Verordnung geschützten Naturdenkmale ein ggf. erforderlicher erhöhter Aufwand für die Gewässerunterhaltung hinzunehmen. Im Einzelfall ist im Rahmen eines Befreiungsverfahrens (§ 67 des</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			- hilfsweise „angeordnete oder genehmigte Gewässerunterhaltungspläne der Wasser- und Bodenverbände, Pflege-, Entwicklungs-, Sanierungs- u. Sicherungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde“	Bundesnaturschutzgesetzes) das naturschutzfachliche Interesse am Erhalt des Naturdenkmals und das öffentliche Interesse an der Gewässerunterhaltung (auch über Maß und Umfang) gegeneinander abzuwägen.
4.6.06	Eigenbetrieb für Wasserver- und Abwasserentsorgung Baruther Urstromtal (WABAU)		Keine Stellungnahme	
4.6.07	Gewässerunterhaltungsverband "Kremitz-Neugraben"		Keine Stellungnahme	
4.6.08	Trink- und Abwasserzweckverband Luckau		Keine Stellungnahme	
4.6.09	Wasserver- u. abwasserentsorgungs-Zweckverband Region Ludwigsfelde		Keine Stellungnahme	
4.6.10	Wasser- und Abwasserzweckverband Blankenfelde-Mahlow		Keine Stellungnahme	
4.6.11	Gewässerunterhaltungsverband"Obere Dahme/Berste"		Keine Stellungnahme	
4.6.12	Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Umweltbeauftragter		Keine Stellungnahme	
4.6.13	Erzbischöfliches Ordinariat, Liegenschaften		Keine Stellungnahme	
4.6.14	Landesbauernverband Brandenburg e.V.		- Im Schutzbereich ist eine landwirtschaftliche Bodennutzung nicht zulässig.	- In den Absatz 3 des § 5 der Verordnung wurde zugunsten der Landwirtschaft aufgrund der Einwendungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung die ordnungsgemäße

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>- Insgesamt führt die Unterschutzstellung zu höheren Kosten und Einkommensverlusten.</p> <p>- Durch § 6 der Verordnung der Ausweitung der Verkehrssicherungspflichten.</p>	<p>landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher dafür rechtmäßig genutzten Flächen als zulässige Handlung aufgenommen.</p> <p>- Da die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung durch die Neuregelung in § 5 Abs. 3 der Verordnung nunmehr ohne Einschränkungen zulässig ist, ist der Einwand gegenstandslos geworden. Da die Bewirtschaftung uneingeschränkt in bisherigem Maß und Umfang erfolgen darf, sind höhere Kosten und Einkommensverluste nicht zu erwarten. Sollte die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen durch das Naturdenkmal selbst erschwert sein, ist dies in Anbetracht der Schutzwürdigkeit und des öffentlichen Interesses am Erhalt der Naturdenkmale hinzunehmen.</p> <p>- Wer für die allgemeine Verkehrssicherungspflicht zuständig ist, ergibt sich aus der Neuregelung in § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				Naturschutzausführungsgesetzes. Diese obliegt hiernach dem Eigentümer. Die §§ 5 und 6 der Verordnung wurden diesbezüglich im Unterschutzstellungsverfahren an die Änderungen im Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz angepasst.
4.6.15	Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e.V.		Keine Stellungnahme	
4.6.16	Landesjagdverband Brandenburg e.V.		Keine Stellungnahme	
4.6.17	Landessportbund Brandenburg e.V.		Keine Einwendungen	
4.6.18	Kreisanglerverband Zossen e.V.		Keine Stellungnahme	
4.6.19	Kreisanglerverband Luckenwalde		Keine Stellungnahme	
4.6.20	Kreisjagdverband Teltow-Fläming		Keine Stellungnahme	
4.6.21	Landesanglerverband Brandenburg e.V., Hauptgeschäftsstelle Potsdam		Keine Stellungnahme	
4.6.22	Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming		Keine Stellungnahme	
4.6.23	Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin		Keine Einwendungen	
4.6.24	Deutsche Telecom AG, T-Com (Stefan Engel - 030-835378810)		Keine Stellungnahme	
4.6.25	envia Mitteldeutsche Energie AG		Keine Stellungnahme	
4.6.26	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH		Keine Stellungnahme	
4.6.27	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen		Keine Einwendungen	
4.6.28	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Zentrale		Kein Einwendungen	
4.6.29	Brandenburgisches Museum für Ur-		Keine Stellungnahme	

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
	und Frühgeschichte			
4.6.30	Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS)		Keine Stellungnahme	
4.6.31	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung- und verwertung mbH		Keine Stellungnahme	
4.6.32	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Potsdam, Bereich Verwaltungsaufgaben		Kein Einwendungen	
4.6.33	EWE AG Betriebsleitung Brandenburg		- Hinweis der Betreiber von Erdgas- Hochdruckleitungen, Erdgas- Mitteldruckleitungen, Telekommunikationsleitungen auf Einschränkungen im 8 m breiten Schutzstreifen zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen.	Die Verordnung sieht einen Genehmigungsvorbehalt für Freileitungen, Ver- und Entsorgungsleitungen sowie für Frei- und Erdverkabelungen in § 4 der Verordnung vor.
4.6.34	Waldbesitzerverband Brandenburg e.V., Geschäftsstelle		Keine Stellungnahme	
4.6.35	Industrie- und Handelskammer Potsdam		Keine Stellungnahme	
4.6.36	Handwerkskammer Potsdam		Keine Stellungnahme	
4.6.37	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming		Keine Einwendungen	
4.6.38	E.ON edis AG		- Forderung, dass das Ausführen von Arbeiten jeglicher Art an den Anlagen gewährleistet sein muss.	- Der § 4 Abs. 1 der Verordnung bietet die Möglichkeit der Erteilung einer Genehmigung von den Verboten der Verordnung für die Neuverlegung oder Veränderung der angeführten Stromleitungen und – anlagen.
4.6.39	EMB Erdgas, Mark Brandenburg GmbH		Keine Stellungnahme	

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
4.6.40	NBB Netzgesellschaft Berlin- Brandenburg mbH&Co.KG		Keine Stellungnahme	
4.6.41	Kreisbauernverband Teltow-Fläming e.V.		<p>- Ablehnung Umgebungsschutz generell = massive Beeinträchtigung durch die Verbote.</p> <p>- Der § 5 Abs. 3 der Verordnung ist nicht ausreichend, weil das Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischer- u. organischer Düngemittel = eingeschränkte Nutzung, Ertragsminderung.</p> <p>- Extensive Bewirtschaftung Umgebungsschutzbereich hat zur Folge starke Verunkrautung und ist</p>	<p>- Grundsätzlich ist es zum Schutz der Naturdenkmale möglich die notwendige Umgebung in den Schutzbereich einzubeziehen. Eine Einbeziehung der Umgebung in den Schutz ist nach der Rechtsprechung zulässig, wenn unter Abwägung der berechtigten anderen Interessen dieser Schutzbereich erforderlich ist um das Naturdenkmal zu sichern und zu erhalten. Aufgrund der Einwendungen wurde der Schutzbereich im Verfahren hier von 5 m auf 2 m reduziert. Eine geschützte Umgebung ist erforderlich, um schädliche Einwirkungen auf die Naturdenkmale zu verhindern.</p> <p>- In den Absatz 3 des § 5 der Verordnung wurde zugunsten der Landwirtschaft aufgrund der Einwendungen im Rahmen der der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
			<p>somit Brutstätte von Schädlingen und Krankheitserregern mit negativen Auswirkungen auf den Kulturpflanzenbestand.</p> <p>- Trotz Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung ist keine Ausgleichsregelung vorgesehen.</p> <p>- Zusätzliche Pflichten durch die §§ 6 und 7 der Verordnung ohne finanziellen Ausgleich.</p>	<p>dafür rechtmäßig genutzten Flächen als zulässige Handlung aufgenommen. Der Einwand ist hier nicht relevant, da ein Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln hier nicht besteht.</p> <p>- Da die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung durch die Neuregelung in § 5 Abs. 3 der Verordnung nunmehr ohne Einschränkungen zulässig ist, ist der Einwand gegenstandslos. Da die Bewirtschaftung uneingeschränkt in bisherigem Maß und Umfang erfolgen darf, liegt eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vor, so dass es keiner Ausgleichsregelung bedarf. Sollte die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen durch das Naturdenkmal selbst erschwert sein, ist dies in Anbetracht der Schutzwürdigkeit und des öffentlichen Interesses am Erhalt der Naturdenkmale hinzunehmen.</p> <p>- Im Rahmen der Anpassung der Verordnung an das geltende Brandenburgische</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				<p>Naturschutzausführungsgesetz wurde § 7 der Verordnung zu § 6 der Verordnung. Grundsätzlich obliegt es jedem Eigentümer, die auf seinem Grundstück vorhandenen Findlinge, auf Schäden in regelmäßigen Abständen zu untersuchen und im Falle einer bestehenden Gefahr darauf zu reagieren. Diese Pflicht resultiert aus § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und bestünde auch ohne die Unterschutzstellung. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt demnach dem jeweiligen Eigentümer. Diese geht nur dann ausnahmsweise auf die Behörde über, wenn diese aufgrund der in § 29 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vorgeschriebenen Anzeige des Eigentümers die Durchführung erforderlicher Verkehrssicherungsmaßnahmen untersagt. Pflege-, Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die dem Erhalt des Denkmals dienen und das übliche Maß zur Herstellung der Verkehrssicherheit eines Naturdenkmals (damit auch die</p>

Nummer	Firma	Blatt-Nr.; Reg.-Nr.; Gemarkung oder Fläche	Anregungen und Bedenken	Abwägung
				Sozialbindung des Eigentums) übersteigen, sind durch die Behörde zu finanzieren und realisieren.
4.8.2	BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs mbH, Niederlassung Berlin-Brandenburg		Keine Stellungnahme	
6.1	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände		Keine Einwendungen	
6.2	BUND		keine gesonderte Stellungnahme (siehe NABU)	

- Insgesamt gingen zu der Verordnung 31 Stellungnahmen ein; davon - 11 Einwendungen per 16.08.2012
- Im Zeitraum zwischen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (11.06.2012 bis 17.07.2012) sowie der Abwägung der Hinweise und Einwendungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und dem öffentlichen Auslegungsverfahren für die Unterschutzstellung der Naturdenkmale (18.11.2013 bis 18.12.2013), trat das Brandenburgische Naturschutzgesetz außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes am 01.06.2013 änderte sich die gesetzliche Regelung zur Zuständigkeit der Verkehrssicherheit für die Naturdenkmale.
- Die öffentliche Auslegung erfolgte mit Unterlagen, die den aktuellen Gesetzesvorgaben angepasst wurden.
- Da durch das öffentliche Auslegungsverfahren alle Bürger, Betriebe und Institutionen nochmals die Möglichkeit erhielten, Einwände und Anregungen vorzubringen, erfolgt keine Schlechterstellung der der beteiligten Träger der öffentlicher Belange. Die geänderte Regelung der Zuständigkeit für die Verkehrssicherheit für Naturdenkmale stellt keine Verschärfung der Verordnung dar, da sich diese direkt aus dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz ergibt (§ 29 Abs.4).